



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN

2 R 3/23k

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Dallinger als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. Rieder und MMag. Pichler in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **ARAG SE Direktion für Österreich**, FN 384736p, Favoritenstraße 36, 1041 Wien, vertreten durch Themmer, Toth & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,-- s.A.), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 7.11.2022, 24 Cg 28/22h-14, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **teilweise Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird teilweise bestätigt und teilweise abgeändert, sodass es insgesamt zu lauten hat (Abänderungen im Fettdruck):

„1) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer

Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind ...

2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit ... Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel „Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.“ oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es weiters zu un-

terlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird abgewiesen.

4) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit **EUR 2.670,85** bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten **EUR 272,25** USt und **EUR 1.037,33** an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Handen der Klagevertreter zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 254,37 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 42,40 USt) binnen 14 Tagen zu Handen der Klagevertreter zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der klagende Verein ist gemäß § 29 KSchG berechtigt, eine Verbandsklage iSd §§ 28, 28a KSchG zu erheben.

Die Beklagte ist eine im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragene Europäische Gesellschaft (SE - Societas Europea). Sie unterhält in Österreich unter der Bezeichnung „ARAG SE Direktion“ eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 384736p protokollierte Niederlassung. Sie betreibt das Versicherungsgeschäft, insbesondere jenes der Rechtsschutzversicherung und bietet ihre Leistungen unter anderem im gesamten österreichischen Bundesgebiet an.

Sie verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Konsumenten in ihren Vertragsformblättern bzw Allgemeinen Geschäftsbedingungen „ARB 2020“ unter anderem folgende Klauseln, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang

1.1 [...]

1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind (Klausel 1) und Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten; (Klausel 2)

1.3 mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.“ (Klausel 3).

Der **Kläger** begehrt, die Beklagte zu verpflichten, es zu unterlassen, die eingangs genannten Klauseln sowie sinngleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu verwenden oder sich darauf zu berufen (bewertet pauschal mit EUR 30.500,--) sowie die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „KRONEN-Zeitung“ in der bundesweit erscheinenden Ausgabe (bewertet mit EUR 5.500,--).

Die beanstandeten Klauseln würden gegen gesetzliche Verbote oder Gebote oder gegen die guten Sitten verstoßen oder seien nicht ausreichend transparent. Die Frage, wie die Beklagte diese Klauseln praktisch handhabe, sei für den Verbandsprozess irrelevant. Die „Verkehrsgeltung“ sei

keine Kategorie zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vertragsklauseln. Wiederholungsgefahr bestehe, weil die Beklagte die Klauseln laufend im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwende und der Aufforderung des Klägers, eine Unterlassungserklärung abzugeben, nicht nachgekommen sei. Zur Aufklärung der Verbraucher über die wahre Sach- und Rechtslage sei die Veröffentlichung des klagsstattgebenden Urteils in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der Kronen-Zeitung notwendig.

Die **Beklagte** wandte im Wesentlichen ein, die beanstandeten Klauseln seien wirksam und zulässig, ausreichend klar formuliert und nicht gröblich benachteiligend für den Verbraucher. Die Klauseln seien, wenn auch in unterschiedlichen Formulierungen, seit Jahrzehnten in der gesamten Versicherungsbranche in Verwendung.

Das wesentliche Vorbringen der Parteien zu den einzelnen Klauseln wird - soweit für das Berufungsverfahren von Interesse - bei der Behandlung der Berufung zur jeweiligen Klausel dargestellt.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht dem Unterlassungsbegehren zur Gänze statt und sprach die Veröffentlichung im begehrten Umfang zu. Dabei traf es neben den eingangs wiedergegebenen die auf Seite 3 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit einem auf Klagsabweisung gerichteten Abänderungsantrag.

Der Kläger beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. Das Erstgericht hat die Grundsätze der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs im Verbandsprozess zutreffend dargestellt. Darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (§ 500a ZPO).

1.1.1. Klausel 1 betrifft den Ausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind.

1.1.2. Der Kläger brachte zu dieser Klausel vor, sie sei intransparent und gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Die Begriffe „ursächlicher Zusammenhang“, „hoheitsrechtliche Anordnungen“, „Ausnahmesituation“ und „Personenmehrheit“ seien sowohl für sich als auch in einem Gesamtzusammenhang unbestimmt. Der Ausschluss solle für die Wahrnehmung aller Interessen gelten, die in irgendeinem ursächlichen Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation stehen bzw für die Wahrnehmung von Interessen in irgendeinem ursächlichen Zusammenhang mit Katastrophen. Das bewirke einen fast grenzenlosen Ausschluss, weil irgendein ursächlicher Zusammenhang besonders leicht zu konstruieren sei.

1.1.3. Die Beklagte brachte vor, die Rechtsschutzversicherung könne mit Ausnahmesituationen und damit im Zusammenhang stehenden hoheitlichen Anordnungen, welche an eine Personenmehrheit gerichtet seien und/oder mit Kata-

strophen nicht kalkulieren. Dies sei auch nicht Aufgabe einer Rechtsschutzversicherung, die anders als Elementarschadensversicherungen oder zB die Hagelversicherung, welche genau solche Ereignisse zum Gegenstand haben, nicht hierfür ausgerichtet sei. Der Begriff der hoheitlichen Anordnung entspreche dem üblichen Sprachgebrauch und sei ein juristischer Fachbegriff, welchen ein durchschnittlich verständlicher Verbraucher verstehen könne. Der Begriff der Ausnahmesituation stehe im logischen Gegensatz zur Normalsituation. Der Begriff der Ausnahmesituation werde durch die hoheitliche Anordnung konkretisiert. Der Gesetzgeber erlasse keine hoheitlichen Anordnungen gegenüber einer Personenmehrheit, wenn der Anlassfall eine „Lappalie“ sei.

1.1.4. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als intransparent, weil eine nähere Definition, was unter der angeführten „Ausnahmesituation“ zu verstehen sei, fehle. Unter Zugrundelegung der verbraucherfeindlichsten Auslegung sei die Klausel auch unter dem Gesichtspunkt des § 879 Abs 3 ABGB problematisch, weil sie aufgrund der fehlenden Umschreibung einer Ausnahmesituation potentiell auch Sachverhalte erfassen könne, die weit über den eigentlichen Zweck der Klausel zum Ausschluss von außergewöhnlichen Kumulschäden hinausgehen.

Berufungsentscheidung:

1.1.5. Dieselbe Formulierung wie Klausel 1 wurde vom OGH in der Entscheidung 7 Ob 160/22p ebenfalls im Zuge eines Verbandsklageverfahrens behandelt. Laut dieser Entscheidung fehlt es dem Begriff der „Ausnahmesituation“ an einer näheren Definition. Zwar kann zum Begriff „Ausnahmesituation“ die allgemein verständliche, durchaus lebensnahe demonstrative Aufzählung „außerordentlicher Zufälle“ in § 1104 ABGB zählen; er lässt aber darüber hinaus zahlrei-

che Interpretationen zu, die auch bis zur bloß unüblichen Situation reichen können. Da damit der Verbraucher die Reichweite des Risikoausschlusses - und damit seine Rechtsposition - nicht verlässlich abschätzen kann, besteht die Gefahr, dass er aufgrund des unbestimmten Begriffs „Ausnahmesituation“ davon absieht, allenfalls berechnete Ansprüche gegen den beklagten Versicherer geltend zu machen (7 Ob 160/22p). Der - nicht näher definierte - Begriff „Ausnahmesituation“ ist daher intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG (RS0134170, vgl auch 7 Ob 169/22m Klausel 1). Die diesbezügliche Berufung der Beklagten ist daher nicht berechtigt.

1.2.1. Klausel 2 betrifft den Ausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten.

1.2.2. Der Kläger brachte zu dieser Klausel vor, sie bewirke eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, weil keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich sei, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit sämtlichen Akten der Hoheitsverwaltung vom Versicherungsschutz auszuschließen. Das Wort „insbesondere“ lasse darauf schließen, dass die Klausel sämtliche Akte der Hoheitsverwaltung umfasse. Durch die Nennung von „Grundbuchsangelegenheiten“, also Akten der Justiz und nicht der Hoheitsverwaltung im engeren Sinn, gehe der Deckungsausschluss sogar über Akte der Verwaltung hinaus. Die Klausel sei auch intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, weil die Reichweite des Deckungsausschlusses unklar bleibe, besonders auch, weil nicht klar sei, ob der demonstrativen Aufzählung von Enteignungs-,

Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten ein gesonderter Bedeutungsinhalt zukommen solle, oder die Klausel tatsächlich so zu verstehen sei, dass jegliches Hoheitshandeln, ganz egal ob innerhalb oder außerhalb eines Verfahrens und unabhängig davon, was den Gegenstand des Verfahrens bilde, von der Deckung ausgeschlossen werden solle.

1.2.3. Die Beklagte brachte vor, es gebe keine berechnete Verbrauchererwartung, wonach alle Akte der Hoheitsverwaltung rechtsschutzversichert wären. Was nicht genauso schwerwiegend und tiefgreifend wie Maßnahmen des Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsrechts sei, sei nicht gemeint. Diese Klausel sei auch seit Jahrzehnten verkehrsüblich. Kein Konsument erwarte sich, für derartige Rechtsprobleme Rechtsschutz zu erhalten. In Ansehung des Gefahrengemeinschaftselements der Rechtsschutzversicherung sei keine Benachteiligung erkennbar. Die große Zahl der Versicherungsnehmer habe dadurch, dass die gegenständlichen Rechtsgebiete ausgeschlossen seien, Vorteile, weil sie diese Rechtsgebiete mangels Grundeigentums nicht betreffen würden. Die Beklagte sei durch diesen Ausschluss in der Lage, zu gleichbleibend niedrigen Prämien ihre Leistungen anzubieten. Eine durch das Wort „inbesondere“ eingeleitete demonstrative Aufzählung sei nicht jedenfalls intransparent und schade Konsumenten in keiner Weise.

1.2.4. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als unzulässig. Da die Klausel einleitend nur von „Akten der Hoheitsverwaltung“ spreche und die nachfolgende Aufzählung einiger Rechtsmaterien bloß demonstrativ sei, wären unter Zugrundelegung der kundenfeindlichsten Auslegung sämtliche Verwaltungsakte - unabhängig von der Rechtsmaterie und der Art des Verwaltungsaktes - vom Versicherungsschutz ausge-

nommen. Es widerspreche eklatant den berechtigten Deckungserwartungen eines Kunden, wenn das gesamte Verwaltungsrecht vom Versicherungsschutz ausgenommen sei, sodass diese Klausel jedenfalls gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB sei. Die Aufzählung selbst sei inkonsistent, weil auch Grundbuchsangelegenheiten, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, als Teil der vom Risikoausschluss umfassten Hoheitsverwaltung angeführt werden. Einem durchschnittlichen Verbraucher könne daher keinesfalls zugemutet werden, aufgrund der zusammenhangslosen und widersprüchlichen Aufzählung einiger weniger Rechtsmaterien ein klares Bild darüber zu haben, welche Verwaltungsmaterien vom Risikoausschluss erfasst seien.

Berufungsentscheidung:

1.2.5. Im Gegensatz zu den Klauseln 1 und 3 liegt hier noch keine höchstgerichtliche Entscheidung vor.

§ 879 Abs 3 ABGB geht von einem sehr engen Begriff der „Hauptleistung“ aus. Für Versicherungsverträge gibt es einen Kernbereich der Leistungsbeschreibung, der kontrollfrei ist. Kontrollfrei in Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist jedenfalls die Festlegung der Versicherungsart und die Prämienhöhe. Im Übrigen ist die Leistungsbeschreibung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen aber der Inhaltskontrolle zugänglich, ohne dass es darauf ankäme, ob es sich um die Stufe der primären Umschreibung der versicherten Gefahr oder um Risikoausschlüsse handelt. Kontrollmaßstab für die Leistungsbeschreibung außerhalb des Kernbereichs sind die berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers (RS0128209). „Gröbliche Benachteiligung“ im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB liegt nicht nur dann vor, wenn der Vertragszweck geradezu vereitelt oder ausgehöhlt wird, sondern bereits dann, wenn die zu prüfende Klausel eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem Stan-

dard bringt, den der Versicherungsnehmer von einer Versicherung dieser Art erwarten kann (RS0128209 [T2]).

1.2.6. Für die Abgrenzung des Gebietes der Privatwirtschaftsverwaltung von dem der Hoheitsverwaltung kommt es auf die Motive und den Zweck der Verwaltungstätigkeit nicht an, entscheidend ist vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereit hält (RS0049882).

1.2.7. Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen und danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RS0016590). Bei einer solchen kundenfeindlichsten Auslegung würde diese Klausel dazu führen, dass alle Verwaltungsverfahren, aber auch außerstreitige Gerichtsverfahren zB im Zusammenhang mit Grundbuch oder Firmenbuch von der Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen wären. Ein derart umfangreicher Ausschluss stellt eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB dar, weil er den berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers widerspricht.

1.2.8. Darüber hinaus widerspricht diese Regelung auch dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass

sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot, und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12]). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (RS0115219 [T14]).

1.2.9. Die vorliegende Klausel lässt den Verbraucher im Unklaren, ob nun alle Verwaltungsverfahren oder nur bestimmte vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Dazu kommt, dass mit Grundbuchsangelegenheiten auch eine Tätigkeit der Justiz genannt ist und daher fraglich ist, inwieweit dieser Ausschluss auch Gerichtsverfahren umfasst. Dass diese Klausel schon länger verwendet wird, führt nicht dazu, dass sie besser verständlich wird. Dem Versicherer steht es frei, bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen. Voraussetzung ist, dass dies für den Versicherungsnehmer klar erkennbar geschieht (RS0016777 [T1]). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

1.2.10. In der genannten Entscheidung 6 Ob 181/17m führte die dort zu beurteilende demonstrative Aufzählung dazu, dass ein Begriff für den Verbraucher ausreichend verständlich wurde. Hier trägt jedoch die demonstrative

Aufzählung von Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten zur Verwirrung bei, weil hier sowohl Materien der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit genannt sind. Ein Zusammenhang ist nur insoweit erkennbar, als diese Materien Liegenschaften betreffen. Es ergibt sich aber aus dieser Klausel nicht, dass der Versicherungsausschluss von Akten der Hoheitsverwaltung nur im Zusammenhang damit gelten sollte.

Da für einen Verbraucher nicht erkennbar ist, wie weit dieser Ausschlussgrund reichen soll und er daher den Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abhalten könnte, liegt auch Intransparenz im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG vor.

1.3.1. Klausel 3 betrifft den Ausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Katastrophen, wobei eine Katastrophe vorliegt, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

1.3.2. Der Kläger erachtete diese Klausel für intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG und gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Zu unbestimmt und daher intransparent seien der Begriff der „Katastrophe“ und die weiteren in der Klausel genannten Kriterien, die der Definition des Begriffs „Katastrophe“ dienen sollen. Die Ausdrücke „sonstiges Ereignis“ und „außergewöhnliche Schädigung“ ließen für durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer völlig offen, was darunter zu verstehen sein solle. Welchen Umfang eine „außergewöhnliche Schädigung“ aufweisen müsse, um „außergewöhnlich“ zu sein, werde beispielsweise gänz-

lich offen gelassen. Nach der Klausel falle alles aus dem Versicherungsschutz heraus, was in Zusammenhang mit irgendeiner außergewöhnlichen Schädigung von Menschen oder Sachen stehe. Damit umfasse der Ausschluss nicht nur jene Personen- oder Sachschäden, die das Vorliegen einer Katastrophe im Sinn der Klausel begründen, sondern auch alle Fälle, die gar nicht typische Folge einer Katastrophe seien. Es würde bereits dann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Naturereignis oder sonstiges Ereignis unmittelbar bevorstehe, ohne vielleicht jemals einzutreten.

1.3.3. Die Beklagte brachte vor, der Begriff der Katastrophe habe einen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sehr konkreten Inhalt, welcher allgemein und nicht nur bildungssprachlich verständlich sei. Die Corona-Krise sei eindeutig eine Katastrophe. Die Klausel sei klar und unmissverständlich formuliert

1.3.4. Das Erstgericht beurteilte die Klausel als unzulässig. Die Beklagte habe dem Risikoschluss eine eigene Definition des Begriffs der Katastrophe zugrunde gelegt. Diese sei für die rechtliche Beurteilung des gesamten Ausschlusses im Rahmen der Klauselkontrolle heranzuziehen. Die dort verwendeten Begriffe seien jedoch unklar. Bei kundenfeindlichster Auslegung liege es zudem im Belieben des Versicherers, wann und ob ein versichertes Ereignis vorliege. In Verbindung mit der weiten und gleichzeitig intransparenten Definition der Katastrophe sei die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Anders als in der ersten Klausel seien neben dem außergewöhnlichen Schadensereignis keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen angeführt, und das Schadensereignis müsse gar nicht tatsächlich eintreten, sondern reiche bereits dessen unmittelbares Bestehen aus. Eine „Verkehrsgeltung“ bezüglich der

verwendeten Klauseln, wie von der Beklagten moniert, existieren nicht.

Berufungsentscheidung:

1.3.5. Dieselbe Formulierung war bereits Gegenstand der Entscheidung 7 Ob 160/22p des OGH: Im Gegensatz zum Begriff „Ausnahmesituation“ hat der Begriff der Katastrophe eine im allgemeinen Sprachgebrauch verständliche Bedeutung. Er charakterisiert ein besonders schweres Schadensereignis, ohne nach dessen Ursachen zu differenzieren. Die hier verwendete Definition entspricht im Übrigen landesgesetzlichen Regelungen wie dem burgenländischen Katastrophenhilfegesetz idF LGBl Nr 83/2009, wonach eine Katastrophe vorliegt, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Zwar ist der Adressat des Transparenzgebots nicht der Gesetzgeber, sondern ein mit Verbrauchern kontrahierender Unternehmer. Das bedeutet allerdings nur, dass sich der Unternehmer nicht mit einem Verweis auf den Gesetzgeber von seiner Verpflichtung zur Gestaltung von transparenten Klauseln befreien kann, aber nicht, dass der Unternehmer grundsätzlich nicht auf eine (hier: landes-)gesetzliche Definition zur weiteren Konkretisierung eines Begriffs zurückgreifen dürfte. An den Unternehmer, der zum Zweck der Aufklärung der Verbraucher die dispositive Rechtslage dem Gesetzeswortlaut entsprechend und im Gesamtzusammenhang seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht irreführender Weise wiedergibt, können auch keine darüber hinausgehenden Anforderungen an die Textverständlichkeit gestellt werden. Die Konkretisierung selbst ist an ihrer Verständlichkeit zu messen. Hier ist der verwendete Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch verankert und wird vom durchschnittlichen Versicherungsnehmer mit einer

plastischen Vorstellung eines - im Gegensatz zur „Ausnahmesituation“ - stets überindividuellen Schadenereignisses verbunden. Durch die Ausnahme der Katastrophe aus dem Versicherungsschutz wird der Verbraucher damit nicht über die Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt (7 Ob 160/22p).

1.3.6. Der Risikoausschluss für die Katastrophe ist auch nicht gröblich benachteiligend. Im Versicherungsvertragsrecht liegt gröbliche Benachteiligung nicht nur dann vor, wenn der Vertragszweck geradezu vereitelt oder ausgehöhlt wird, sondern bereits dann, wenn die zu prüfende Klausel eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem Standard bringt, den der Versicherungsnehmer von einer Versicherung dieser Art erwarten kann. Kontrollmaßstab sind die berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers. Keine Deckung für besonders schwer kalkulierbare, weil un-absehbare Risiken zu gewähren, die sich im Gefolge einer Katastrophe verwirklichen, entspricht den Interessen der Versicherungsnehmer nach zuverlässiger Tarifikalkulation und schränkt die berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers nicht ein (7 Ob 160/22p, vgl auch 7 Ob 185/22i).

1.3.7. Die Klausel 3 ist daher weder intransparent noch gröblich benachteiligend. Die Berufung der Beklagten ist somit hinsichtlich dieser Klausel berechtigt.

1.4. Wiederholungsgefahr und Urteilsveröffentlichung waren kein Thema des Berufungsverfahrens.

2.1. Die Abänderung in der Hauptsache führt auch zu einer neuen Entscheidung über die **Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens.**

Nimmt der Kläger keine Einzelbewertung vor, sind die einzelnen Teile regelmäßig als gleichwertig anzusehen (*Obermeier*, Kostenhandbuch³ Rz 2.38), wobei das Urteilsveröffentlichungsbegehren als selbstständig zu bewertender Teil des Streitgegenstands (RS0042781 [T7]) ebenfalls einzubeziehen war.

Der Kläger hat das Unterlassungsbegehren zu den drei Klauseln mit EUR 30.500,--, also im Zweifel mit EUR 10.166,67 pro Klausel bewertet. Das Urteilsveröffentlichungsbegehren hat er mit EUR 5.500,--, also im Zweifel mit EUR 1.833,33 pro Klausel bewertet. Der Kläger obsiegte daher in erster Instanz mit EUR 24.000,--. Er hat daher nach § 43 Abs 1 ZPO Anspruch auf Ersatz von zwei Dritteln seiner Barauslagen und einem Drittel seiner Vertretungskosten. Bei der Beklagten sind keine privilegierten Barauslagen angefallen.

2.2. Die Entscheidung über die **Kosten des Berufungsverfahrens** beruht auf den §§ 43 Abs 1 und 50 ZPO. Der Kläger obsiegte zu zwei Dritteln, sodass ihm der Ersatz von einem Drittel der Kosten seiner Berufungsbeantwortung zusteht, während die Beklagte Anspruch auf ein Drittel ihrer Barauslagen hat.

3. Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO ergibt sich aus den hinter den Klauseln stehenden wirtschaftlichen Interessen und folgt der unbedenklichen Bewertung des Klägers.

4. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmter Geschäftsbranchen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage

darstellt, sofern der OGH diese Klauseln bisher noch nicht beurteilt hat (RS0121516). Dies ist bei Klausel 2 der Fall, sodass die ordentliche Revision zuzulassen war.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 22. März 2023

Dr. Klaus Dallinger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3859

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

RECHTSMITTELSACHE:

Erste Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG

Ölzeltgasse 4

1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92
22

Firmenbuchnummer 214452x

Zweite Partei

ARAG SE Direktion für Österreich
Favoritenstraße 36
1041 Wien
Firmenbuchnummer 384736p

vertreten durch

Themmer, Toth & Partner Rechtsanwälte
GmbH

Biberstraße 15

1010 Wien

Tel.: 51506, Fax: 51506-16

Angefochtene Entscheidungen: Urteil vom: 07.11.2022 des Handelsgericht Wien, 007 24
Cg 28/22h Ordnungsnummer 14

Zu: 007 024 CG 28/22 h

Die Entscheidung des OLG wird übermittelt.

Oberlandesgericht Wien, Abteilung 2

Wien, 05. April 2023

Dr. Klaus Dallinger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	22.03.2023		

An
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Eingabe zu: 007 024 CG 28/22 h

Elektronisch eingebracht am 05.04.2023

Oberlandesgericht Wien

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien
Zeichen: 009 002 R 3/23 k

Justizinterne Eingabe

2 Anhänge

Nr

1 **Note**
2 **Urteil**